



Antwort des Staatsrats auf eine parlamentarische Initiative

Motion Claudia Cotting / Monique Goumaz-Renz
Sozialhilfegesetz – Wohnsitzwechsel

M 1111.10

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 10. Dezember 2010 eingereichten und begründeten Motion beantragen die Grossrätinnen Claudia Cotting und Monique Goumaz-Renz die Aufhebung von Artikel 9a (Wohnsitzwechsel) des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG / SGF 831.0.1). Dieser Artikel besagt, dass der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfe-wohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten muss.

Im Jahr 1991, als der Grosse Rat diese Bestimmung verabschiedet hatte, befürchtete der Gesetzgeber, dass sich Personen für die Anonymität einer Stadt oder einer grossen Gemeinde entscheiden, um sich dort niederzulassen und Sozialhilfe zu beantragen. 20 Jahre später stellen die Grossrätinnen fest, dass bedürftige Personen nicht zwingend den Wohnort wechseln, um sich an einen anderen Sozialdienst zu wenden.

Die Abrechnungs- und Rückerstattungsverfahren unter den einzelnen Diensten sind sowohl für die Sozialdienste als auch für das Kantonale Sozialamt (KSA) sehr zeitaufwändig. Es ist an der Zeit, die Bürokratie zu entlasten und zu vereinfachen.

II. Antwort des Staatsrates

Die von den Grossrätinnen Cotting und Goumaz-Renz aufgeworfene Problematik betrifft in erster Linie die Sozialkommissionen und die regionalen Sozialdienste (RSD). Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Gesuche um Rückerstattung der zugesprochenen materiellen Hilfe bei Wohnsitzwechsel zwischen den RSD einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Aus diesem Grund hat die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) bei den Sozialkommissionen, den RSD und den betroffenen Kreisen eine Umfrage zu diesem Anliegen durchgeführt. Daraus ging hervor, dass Sozialkommissionen, RSD und Gemeinden die Aufhebung von Artikel 9a SHG (Rückerstattung der materiellen Hilfe bei Wohnsitzwechsel) mehrheitlich befürworten. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Aufhebung dieser Bestimmung eine willkommene Verminderung des Verwaltungsaufwands bedeuten würde. Die Gesuche um Rückerstattung der materiellen Hilfe verursachen nämlich nicht nur für den bisherigen und den neuen Sozialdienst, sondern auch für das KSA administrativen Aufwand, denn sie sind jeweils für Überprüfung, Abrechnung und Verrechnung zuständig. Ein langwieriges, administrativ aufwändiges und mühsames Verfahren also.

Zwei Gemeinden sprachen sich indes gegen die Aufhebung des besagten Artikels aus. Ein solches Unterfangen sollte in den Augen einer dieser Gemeinden und ihrer Sozialkommission jedoch im

Rahmen einer allgemeinen Revision des SHG oder zumindest im Rahmen einer Revision der Finanzierungsweise der materiellen Hilfe und der Betriebskosten der RSD untersucht werden.

Der Staatsrat erinnert daran, dass eine Abwanderung in die Kerngemeinden bereits durch die im SHG von 1991 eingeführte Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe verhindert werden konnte. Des Weiteren wurde die Aufteilung der Ausgaben für materielle Hilfe zu Lasten der Gemeinden am 1. Januar 2000 dahingehend geändert, dass eine interkommunale Aufteilung nach Bezirken und nicht mehr nach RSD eingeführt wurde.

2010 stellt sich nun heraus, dass die Hälfte aller Verschiebungen von RSD zu RSD aufgrund eines Wohnortswechsels in ein und demselben Bezirk stattfinden und somit keinerlei Weiterverrechnungen zwischen den RSD verursachen. Somit fallen nur die Hälfte der Bewegungen (46 von 90) in die Transfers nach Art. 9a SHG, wobei manche Bezirke mehr Fälle aufnehmen als sie Weggänge verzeichnen. Es besteht also ein gewisses Ungleichgewicht zwischen den Situationen, für die die RSD während eines Jahres eine Rückerstattung erhalten, und denjenigen, für die sie die Kosten der materiellen Hilfe für neue Fälle aus anderen Bezirken übernehmen müssen. Dieses Ungleichgewicht ist jedoch gering und betrifft weniger als ein Viertel der überbezirklichen Transfers (11 von 46 Situationen).

Weil nur relativ wenige Situationen von einem überbezirklichen Wohnortswechsel betroffen sind (46 von den knapp 4500 im 2010) und weil diese in den RSD zu einer unverhältnismässigen administrativen Überlastung führen, schlägt der Staatsrat vor, Artikel 9a SHG aufzuheben.

Abschliessend schlägt der Staatsrat die Erheblichkeitserklärung der Motion Claudia Cotting / Monique Goumaz-Renz vor.

Freiburg, den 3. Oktober 2011